

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Zementwerk Hatschek GmbH
- Geosystems Spezialbaustoffe GmbH
- SPZ Service GmbH
- SPZ Zementwerk Eiberg GmbH & Co. KG
- SPZ Zementwerk Rohstoff Verwertungs GmbH & Co. KG

Vorwort:

Wir arbeiten ausschließlich unter strikter Einhaltung der geltenden Gesetze der Republik Österreich sowie deren sonstigen Vorschriften z. B. zum Umweltschutz, der Sicherheit und den sozialen Belangen. Ebenso erkennen wir den Internationalen Sozialstandard SA 8000 an. Es entspricht unserer langjährigen Unternehmensphilosophie und Unternehmensführung, sämtliche Unternehmen und sonstige Dritte, mit denen wir in geschäftlichen Beziehungen stehen, anzuhaltend, alle Gesetze und Vorschriften sowie diese Standards ebenso als unabdingbare Verhaltensregeln strikt zu beachten.

Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es auch, den Energieverbrauch zu senken. Daher wägen wir bei der Beschaffung von Sachen und Leistungen neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Energieeffizienz als wesentliches Kaufkriterium mit ab.

Die Einhaltung unserer Verhaltensregeln ist Geschäftsgrundlage für sämtliche Vertragsbeziehungen von uns mit allen Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern. Die Nichteinhaltung hat eine Beendigung der Geschäftsbeziehungen zur Folge.

1. Allgemeines

- a. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- b. Unsere Einkaufsbedingungen gelten in deren jeweils aktueller Version auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, auch wenn unsere Einkaufsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Mit erstmaliger Lieferung auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle nachfolgenden Verträge an.
- c. Alle über unsere Einkaufsbedingungen hinausgehenden Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, insbesondere Bestellungen, Zusagen und Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen, sind schriftlich zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügen auch Telefaxe und von uns empfangsbestätigte E-Mails.
- d. Für Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen und andere Leistungen gelten gesonderte Bedingungen oder einzelvertragliche Abreden.

2. Aufträge - Vertragsschluss

- a. Aufträge werden von uns nur schriftlich erteilt. Der Schriftform genügen auch hier Telefax und E-Mail. Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrages durch den Lieferanten bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Angebote des Lieferanten sind schriftlich einzureichen und für uns kostenlos und unverbindlich.
- b. Der Lieferant hat unsere Aufträge innerhalb einer Frist von längstens 7 Kalendertagen ab dem Datum unseres Auftrags schriftlich und ohne Vorbehalt zu bestätigen oder abzulehnen.

- c. Weicht der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung von unserem Auftrag ab, muss er deutlich erkennbar darauf hinweisen; Abweichungen werden nur wirksam, wenn wir diesen schriftlich zustimmen. Wird vom Lieferant auf seine Abweichungen nicht hingewiesen, gilt der Auftrag als vorbehaltlos so, wie von uns erteilt, von ihm angenommen.

- d. Arbeitsgeräte, Maschinen und vergleichbare Sachen sind in der aktuellsten Version vom Lieferanten anzubieten und müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Alle zu liefernden Arbeitsgeräte, Maschinen und vergleichbaren Sachen haben den Gesetzen und den dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien, insbesondere auch den Schutzbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, CE-Kennzeichnung, ÖNORM, deutschen DIN-, EN- und VDE-Bestimmungen zu entsprechen.

- e. Der Lieferant ist verpflichtet, auch ohne Aufforderung durch uns, über alle zum Gebrauch der Sachen notwendigen und relevanten Umstände, insbesondere die Geräteeigenschaften, Maschinenlaufzeiten und Wartungsmöglichkeiten zu berichten. Es obliegt der Verpflichtung des Lieferanten uns bei der Auswahl der zu liefernden Sachen umgehend schriftlich auf Bedenken hinsichtlich von deren Eignung für den von uns vorgesehene Zweck hinzuweisen. Hierzu hat sich der Lieferant vorab über die vorgesehene Verwendung seiner Waren bei uns zu informieren und dabei auch wetterbedingte und sonstige Schwankungen der Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.

- f. Wenn erhebliche, betriebliche Gründe es bei uns erfordern und die Änderung für den Lieferanten zumutbar und im Geschäftsverkehr üblich ist, sind wir mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu nachträglichen Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges, insbesondere bei den Mengen, berechtigt.

- g. Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Leistung im Wesentlichen durch Subunternehmer oder sonstige Dritte zu erbringen.

- h. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial bedarf besonderer Vereinbarung.

- i. Wird über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, ist er überschuldet und/oder wird er zahlungsunfähig, sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen bzw. Rücktritt zu erklären.

3. Preise und Zahlung

- a. Die in unserem Auftrag festgelegten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Transport frei Haus, Verpackung, Versicherung, Prüfkosten = zumindest CIP / Incoterms 2010). Bei Lieferanten von außerhalb der Republik Österreich hat die Lieferung im innergemeinschaftlichen Verkehr stets DAP / Incoterms 2010 und ansonsten DDP / Incoterms 2010 an den in unserem Auftrag bestimmten Ort zu erfolgen, soweit nicht schriftlich vorab anderes vereinbart wurde.

- b. Nachträgliche Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind ausgeschlossen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Zweifel stets im Preis enthalten.

- c. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto. In keinem Fall beginnen die Zahlungsfristen vor Fälligkeit der Rechnung zu laufen. Bei allen Lieferungen und Leistungen, die eine Unterweisung beinhalten, hat diese stets vor Zahlung erfolgreich durchgeführt zu sein. Rechnungen in diesen Fällen werden frühestens mit erfolgreicher Unterweisung fällig, außer es wurde anderes schriftlich vereinbart.

- d. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung, sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines Mangels oder Fehlens einer vereinbarten Eigenschaft sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche zurückzuzahlen. Alle Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- e. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht rechtmäßig auf demselben Vertragsverhältnis.
- f. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Ansprüche gegen uns darf der Lieferant nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte abtreten.
- g. Rechnungen des Lieferanten sind nach Durchführung der Lieferung oder Leistung an Zementwerk Hatschek GmbH unter Angabe der Umsatzsteuer-Ident-Nr. und Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften einzureichen.
- h. Die gesamte mit uns zu führende Korrespondenz - insbesondere Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheine, Frachtbriefe - hat unsere Auftrags- bzw. Bestellnummer zu enthalten. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese unsere Auftrags- oder Bestellnummern enthalten. Der Lieferant ist daher verpflichtet, in Rechnungen und allen übrigen Schriftstücken exakt unsere Auftrags- bzw. Bestellnummer anzugeben. Zutreffendenfalls sind Leistungs- bzw. Stundennachweise der Rechnung beizulegen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen und Verzögerungen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- i. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen und/oder Preisen. Ebenso besagt unsere Zahlung nichts im Hinblick auf die Mangelfreiheit und/oder Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen. Der Zeitpunkt unserer Zahlung hat auf die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten keinen Einfluss.

4. Lieferzeit

- a. Die in unseren Aufträgen genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind bindend und verstehen sich eintreffend an dem in unserem Auftrag bestimmten Lieferort. Ist für die Ausführung der Leistung des Lieferanten eine Frist bestimmt, so beginnt diese im Zweifel mit dem Datum unseres Auftrags.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die in der Bestellung vorgegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er uns den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unaufgefordert mitzuteilen. Bei für den Lieferanten absehbaren Lieferverzögerungen hat dieser alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Verzögerung möglichst kurz zu halten. Seine bisherigen Angaben hat er zu ergänzen, wenn sich nachträglich weitere Änderungen ergeben. Die Mitteilung des Lieferanten bedingt keine Verlängerung von Fristen; jede Verlängerung, insbesondere von Lieferfristen, bedarf unserer schriftlichen Einwilligung. Hängt die Einhaltung der Leistungszeit von unserer Mitwirkung ab, so kann sich der Lieferant auf unsere fehlende Mitwirkung nur berufen, wenn er diese rechtzeitig, schriftlich angemahnt hat und danach unsere Mitwirkung nicht in angemessener Frist erfolgt ist.
- c. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren und Leistungen, die nicht zu dem vereinbarten Termin bzw. Fristen angeliefert bzw. erbracht werden, zu verweigern. Sachen können wir in diesem Fall auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder bei Dritten einlagern.
- d. Erfüllt der Lieferant seine Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf Schadensersatz. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist auch Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Eine etwaige, vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung oder Leistung kann wahlweise verlangt werden.
- e. Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Handbücher, Schaltpläne, Ersatzteillisten und vergleichbare Unterlagen sind uns nach unserer Wahl auf Deutsch entweder in dreifacher, gedruckter Ausfertigung oder in elektronisch gespeicherter, für uns lesbarer, gebrauchbarer und reproduzierbarer Form spätestens bis zur Inbetriebnahme der von uns erworbenen Sachen zur Verfügung zu stellen. Zeichnungen sind im Originalformat und elektronisch in AutoCAD lesbar vorzulegen und müssen die Sachen detailliert wiedergeben, d. h. insbesondere konkrete, maßstabsgetreue Abbildungen des zu liefernden Gegenstandes. Ersatzteillisten und -zeichnungen müssen die handelsüblichen Bezeichnungen des Originalherstellers aufweisen. Sofern Korrekturen an den Unterlagen erforderlich werden, müssen die ordnungsgemäß korrigierten Unterlagen spätestens bis zur Inbetriebnahme (auch für Testungen), Einbau oder Verarbeitung vorliegen.
- f. Wir behalten uns vor, die wesentlichen Eigenschaften der uns zu liefernden Sachen und Leistungen in Form von Qualitätssicherungsvereinbarungen bzw. Spezifikationen festzuschreiben. Erfolgt dies und weicht der Lieferant trotzdem von den, von uns freigegebenen Fertigungsunterlagen oder den Qualitätssicherungsvereinbarungen bzw. den vorgegebenen Spezifikationen ab, so haftet der Lieferant für alle hieraus entstehenden Schäden gleich welcher Art, soweit er nicht nachweist, dass er den Eintritt der Schäden nicht zu vertreten hat. Zum Schaden zählen auch die Kosten für Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Ersatzlieferungen, Rechtsvertretung, etc..

- g. Über den Auftrag hinausgehende Leistungen werden von uns nur anerkannt und bezahlt, wenn sie mit unserer schriftlichen Einwilligung erbracht werden und die erbrachten Leistungen mittels von uns unterzeichneter Nachweise vom Lieferanten belegt werden können.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

- a. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- b. Alle gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt vorbehalten. Der Schadenersatzanspruch umfasst auch die Erstattung von Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen für Schäden – insbesondere für Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden – sowie Gewährleistungsausschlüsse oder -beschränkungen werden nicht akzeptiert.
- c. Eine Mängelrüge ist durch uns rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Quantitätsabweichungen an gelieferten Waren werden wir dem Lieferanten anzeigen, sobald sie von uns im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs tatsächlich erkannt werden können. Zu weitergehenden Eingangskontrollen oder Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- d. Lässt unser täglicher Betrieb eine zeitnahe Mängelbeseitigung bzw. die Herstellung eines vertragsgemäßen Zustandes nicht umgehend zu, hat der Lieferant unverzüglich eine ausreichende, provisorische Abhilfe zu schaffen. Das gilt nicht, wenn der Aufwand des Lieferanten dafür in einem groben Missverhältnis zu unserem Interesse an einer provisorischen Abhilfe steht. Die endgültige Mängelbeseitigung bzw. die Herstellung eines vertragsgemäßen Zustandes ist vom Lieferanten umgehend fachgerecht zu bewerkstelligen sobald unser Betrieb dies zulässt. Hierzu werden wir dem Lieferanten Mitteilung machen.
- e. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, sofern nicht längere Gewährleistungsfristen einzelvertraglich vereinbart werden.
- f. Der Lieferant hat für die Einrichtung und Unterhaltung eines anerkannten Qualitätssicherungssystems zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- g. Im Rahmen der Herstellung und Beschaffung der zu liefernden Sachen garantiert der Lieferant die Verwendung von erstklassigem, gebrauchsgereignetem Material, und fachgerechte Herstellung nach dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik.
- h. Bei Proben, Mustern und Beschreibungen garantiert der Lieferant die Identität der bestellten Ware mit den von ihm gelieferten Sachen. Stellt der Lieferant seine Lieferquellen, Rezepturen oder Produktionsmethoden während eines laufenden Auftrags um, wird er uns rechtzeitig vor der Umstellung unter genauer schriftlicher Darlegung der Änderungen informieren. Bestehen bei uns wegen der Änderungen Bedenken bezüglich der Geeignetheit der Waren, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- i. Auch wenn wir vom Lieferanten vorgelegte Modelle, Computeranimationen, Berechnungen, Zeichnungen, Pläne und sonstige zur Lieferung und/oder Errichtung bzw. Einrichtung notwendigen Unterlagen gesehen, genehmigt, unterschrieben, bzw. mit einem „In Ordnung“-Vermerk oder vergleichbarem gekennzeichnet haben, bleibt der Lieferant für seine Lieferungen und Leistungen und deren mangelfreie Erbringung alleine und ausschließlich zuständig und verantwortlich.
- j. Für Ersatzlieferungen und -leistungen, insbesondere aufgrund von Gewährleistungs- und Garantiarbeiten haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also z. B. auch für Transport, Wege- und Arbeitskosten. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen und -leistungen beginnt frühestens am Tage der ordnungsgemäßen Erbringung der Ersatzlieferung bzw. -leistung. Die Dauer der Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen und -leistungen entspricht der Dauer bei der ursprünglichen Leistung.
- k. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 („REACH-Verordnung“) auf den Liefergegenstand Anwendung, sichert der Lieferant zu, dass der Liefergegenstand den Anforderungen der REACH-Verordnung (einschließlich Registrierung) entspricht. Werden wir von Dritten, einschließlich öffentlicher Behörden, aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige, im Sinne der REACH-Verordnung relevante Änderungen bezüglich des Liefergegenstandes (z. B. Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter) unverzüglich und aufgefördert zu informieren. Dies gilt insbesondere auch für den Zeitraum nach Lieferung bzw. Inbetriebnahme.

6. Produkthaftung

- a. Sofern der Lieferant eine Produkthaftung zu verantworten hat, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern diesbezüglich von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b. Der Lieferant ist im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 auch verpflichtet, mögliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden den Lieferanten über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen, wenn zumutbar und möglich, vorab unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Unberührt bleiben weitergehende, gesetzliche Ansprüche.

c. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von pauschal mindestens €3 Mio. pro Personenschaden und Sachschaden zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen; höhere Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Rechte Dritter, gewerblicher Rechtsschutz, Muster und Software

a. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Sachen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Namensrechte Dritter nicht in der Republik Österreich noch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums verletzen. Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen.

b. Muster, Zeichnungen, Modelle, Profile, Datenträger und dergleichen, also sämtliches von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist urheberrechtlich geschützt und darf, ebenso wie danach hergestellte Waren, ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für diese oder zu Werbezwecken genutzt werden. Auch nach Ablauf der Vertragsbeziehung verpflichten Zuwiderhandlungen zu Schadenersatz. Bei Zuwiderhandlungen des Lieferanten sind wir ohne Entschädigung berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

c. Beigestelltes Material darf ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Aufträge verwendet werden; nach Abwicklung der Lieferung oder Errichtung des Werks ist es uns unaufgefordert vollständig inklusive eventuell vorher gefertigter Kopien - jeglicher technischer Art - zurückzugeben. Diesbezüglich elektronisch gespeicherte Daten sind vollständig und nicht reproduzierbar zu löschen. Während des Besitzes hat der Lieferant das ihm übergebene Material sorgfältig zu gebrauchen und angemessen zu verwahren. Werden beigestelltes Material gleichwohl beschädigt oder kommen sie abhanden, hat der Lieferant hierfür Schadenersatz zu leisten, außer er kann nachweisen dass er die Schäden oder das Abhandenkommen nicht zu vertreten hat.

d. Der Lieferant ist verpflichtet das gesamte von uns beigestellte Material, also insbesondere alle erhaltenen Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Rezepturen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Lieferungen bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung im Gesamten; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Rezepturen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen anderweitig allgemein bekannt geworden ist.

e. Wenn wir mit dem Lieferanten nichts gesondert vereinbaren, räumt uns der Lieferant an Software- und Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht abschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.

f. Zur Datensicherung sind wir stets berechtigt Vervielfältigungen jeglicher technischer Art anzufertigen. Wenn wir auf einen Copyright-Vermerk des Urhebers hinweisen, sind wir zur Weitergabe an Dritte zwecks Vertragsabwicklung berechtigt.

g. Der Lieferant gewährleistet im Rahmen des technisch Möglichen und nach dem jeweils neuesten Stand der Technik die Fehlerfreiheit der von ihm gelieferten und/oder installierten Software.

h. Bei Software, die für uns entwickelt oder individuell angepasst wurde, sind wir berechtigt, auf unsere Kosten die Hinterlegung des Quellcodes nebst Angabe des Autors bei einem Notar unserer Wahl mittels eines Treuhandauftrags zu fordern. Dabei muss der Notar berechtigt sein, uns die hinterlegten Unterlagen im Falle des Ablebens, der Liquidation oder Insolvenz des Lieferanten auszuhändigen. Kommt es zur Aushändigung, räumt uns der Lieferant schon jetzt ein nicht abschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Modifizierung des Quellcodes und zur Nutzung in dem Maße ein, in dem wir zur Nutzung der gelieferten Software berechtigt sind.

8. Versicherungen

Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist uns auf Verlangen bekannt zu geben.

9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung der von uns eingegangenen Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass gegen uns Ansprüche auf Schadenersatz abgeleitet werden können. Als „Höhere Gewalt“ gelten alle unvorhersehbaren Handlungen, Ereignisse oder irgendwelche Umstände außerhalb unseres Einflussbereichs wie z. B. politische Störungen, Rebellion, Aufruhr, Krieg, Kriegshandlungen, Streik, Terrorismus, Brandstiftung, Überschwemmungen, Erdbeben usw. .

10. Datenschutz

Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass personenbezogene Daten von ihm und seinen Mitarbeitern unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen verarbeitet und gespeichert werden.

11. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

a. Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Leistung des Lieferanten zu erbringen ist.

b. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

c. Zur Entscheidung aller aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte des Gerichtssprengels am Sitz der Zementwerk Hatschek GmbH vereinbart.

d. Die Überschriften über den einzelnen Paragraphen sind nur Anhaltspunkte, unverbindlich und haben keinen eigenen Regelungsinhalt.

e. Die Vertragssprache ist deutsch. Englische oder anderssprachige Fassungen von Aufträgen oder Auftragsbestätigungen sowie unserer Einkaufsbedingungen dienen nur der Information, außer wir vereinbaren im Einzelfall gegenteiliges. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und englischen bzw. anderssprachigen Fassung, hat stets die deutsche Fassung Vorrang.

f. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

09. Oktober 2017